|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Technischer AusschussFünfundfünfzigste TagungGenf, 28. und 29. Oktober 2019 | TC/55/17Original: englischDatum: 20. September 2019 |

Angelegenheiten, die bezüglich der vom Technischen AusschuSS zur Prüfung vorgelegten Prüfungsrichtlinien zu bereinigen sind: Wassermelone

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

 Der Erweiterte Redaktionsausschuß (TC-EDC) prüfte auf seiner Tagung in Genf am 26. März 2019 das Dokument TC-EDC/MAR19/8 „Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Wassermelone“ und vereinbarte, daß die im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Wassermelone aufgeworfenen technischen Fragen von der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) behandelt werden sollten.

 Die TWV prüfte auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vom 20. bis 24. Mai 2019 in Seoul, Republik Korea, das Dokument TWV/53/9 „*Matters to be resolved concerning Test Guidelines adopted by the Technical Committee: Watermelon*“, das die Bemerkungen des TC-EDC zur Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Wassermelone (vergleiche Dokument TC-EDC/MAR19/8), einschließlich der technischen Fragen, die mit „#“ gekennzeichnet sind, und der von der führenden Sachverständigen, Frau Marian van Leeuwen (Niederlande), vorgeschlagenen Antworten und vereinbarte folgendes (vergleiche Dokument TWV/53/14 Rev. „*Revised* *Report*“, Absatz 83):

|  |  |
| --- | --- |
| [[1]](#footnote-2)#Merkm. 34 | ist zu streichen (aufgrund der Änderung von Stufe 1 des Merkmals 35 mit dem neuen Wortlaut „fehlend oder sehr klein“ ist dieses Merkmal nicht mehr geeignet)*TWV: einverstanden* |
| Merkm. 35 | „im Vergleich zur Grundfarbe“ ist zu streichen (per Definition bedeckt die Grundfarbe die gesamte Fläche)*TWV: einverstanden* |
| #Merkm. 36 | für die Stufe „vorhanden“ ist eine Beispielssorte hinzuzufügen (z. B. eine aus dem derzeitigen Wortlaut)*führende Sachverständige: die Beispielssorten „Bonanza“ und „Frilly“ sollten für die Stufe „vorhanden“ hinzugefügt werden**TWV: einverstanden* |
| #Zu 33 | die Abbildungen sollten entfernt werden (nicht geeignet zur Verdeutlichung der Farbe, siehe TGP/7 GN 36)*TWV: einverstanden* |
| Zu 34 | - sollte lauten „...Erfassungen sollten unter Ausschluß von Sorten mit der Grundfarbe Schwarz erfolgen“- zu streichen „(links)“ nach Photo 1*führende Sachverständige: einverstanden mit der Streichung von Merkm. und Erläuterung zu 34. Deshalb sollte der Wortlaut „...Erfassungen sollten unter Ausschluß von Sorten mit der Grundfarbe Schwarz erfolgen“ zu der Erläuterung zu 35 nach dem letzten Satz hinzugefügt werden. Ferner sollte das Photo für Stufe 1 der Erläuterung zu 34 neben das Photo für Stufe 1 in der Erläuterung zu 35 hinzugefügt werden. So daß es 2 Photos zur Verdeutlichung von Stufe 1 in der Erläuterung zu 35 geben wird.**TWV: einverstanden* |
| Zu 36 | - sollte lauten „...Erfassungen sollten unter Ausschluß von Sorten mit der Grundfarbe Schwarz erfolgen“- zu streichen „(links)“ nach Photo 1*TWV: einverstanden* |

 [Ende des Dokuments]

1. # Zeigt zu klärende technische Angelegenheiten an [↑](#footnote-ref-2)